

seiner geistigen Kräfte zu sein.<sup>1</sup> Es sollte angestrebt werden, daß der Verdächtige sich in diesen Fällen freiwillig bereit erklärt, auf der Dienststelle des MfS zu ruhen. Wird das nicht erreicht, kann das Festhalten des Verdächtigen unter Berufung auf die erfolgte Zuführung und die Notwendigkeit der Unterbrechung der Befragung erzwungen werden. Dabei ist die ausdrückliche Hervorhebung wichtig, daß die Unterbrechung der Befragung im Interesse der Wahrung der Objektivität der Befragungsergebnisse erfolgt. Die Unterbrechung und ihre Gründe sind grundsätzlich im Protokoll über die Verdächtigenbefragung auszuweisen.

Die Zuführung des Verdächtigen zur Befragung kann - wenn die Voraussetzungen der Zuführung gemäß § 95 (2) StPO nicht gegeben sind (beispielsweise weil kein Anlaß gemäß § 92 StPO vorliegt) oder weil es politisch-operativ zweckmäßig erscheint - auch auf der Grundlage des § 12 (2) des VP-Gesetzes erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Gemäß § 12 (2) VP-Gesetz ist eine Zuführung statthaft, entweder zum Zwecke der Feststellung der Personalien, wenn diese nicht an Ort und Stelle zweifelsfrei festgestellt werden können, oder zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhalts, wenn dies unumgänglich ist. In der zweiten Alternative, die für die in der Praxis der MfS-Arbeit erforderlichen Zuführungen meist von Bedeutung ist, ist Voraussetzung für die Zuführung

- a) die Notwendigkeit der Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhalts (z. B. Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Bürgern; Vorliegen von Handlungen, die in grober Weise das Zusammenleben der Bürger stören; Erscheinungen, die

<sup>1</sup> Bezeichnender Weise beziehen sich die bisher veröffentlichten zwei Kassationsurteile des Obersten Gerichts der DDR, in denen die Umstände des Zustandekommens von wichtigen belastenden Aussagen des Beschuldigten den Ausschlag dafür gaben, daß ihr Wahrheitsgehalt in Zweifel gezogen werden mußte, auf solche Fälle der Durchführung während der Nachtzeit eingehender Verdächtigenbefragungen bzw. Erstvernehmungen. Vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 2.4.1980 - 2 OSK 3/80 - veröffentlicht in "Neue Justiz" 6/80, S. 285 - 287 sowie Urteil des Obersten Gerichts vom 5.2.1981 I Pr 1 - 15 - 3/80 - veröffentlicht in "Informationen des Obersten Gerichts" Nr. 2/81, S. 23 - 30